

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(...)

III. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden (nachfolgend "Repo-Geschäfte"), vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Repo-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.1.1 Absatz 2 und 3 entsprechend. Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und Kapitel III Nummer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel I (Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum 31. Dezember eines jeden Jahres („Stichtag“) ist der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung sowie einmal jährlich während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise nachzuweisen. Der jährliche Nachweis des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel zum Stichtag hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres des jeweiligen Stichtages zu erfolgen. Jede Änderung des haftenden

Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitales beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel kann die Eurex Clearing AG jederzeit einen Nachweis verlangen und hierfür einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Ziffer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG.
 - (b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Institute verwendet.
 - (c) Nachweis eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an Eurex Repo GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.
 - (d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie, im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo, den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG.
 - (e) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.
 - (f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.
 - (g) Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel III Nummer 1.1.6.

1.1.3 Geschäftsabschlüsse

- (1) Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.
- (2) Repo-Geschäfte an der Eurex Repo GmbH werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Teilnehmer an der Eurex Repo GmbH selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.7 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Repo GmbH abwickelt.

- (3) Wird mittels des Systems der Eurex Repo GmbH von einem Nicht-Clearing-Mitglied ein Repo-Geschäft abgeschlossen, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein inhaltsgleiches Repo-Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

1.1.4 Kontraktverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder mit Direkt-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Kapitel I Nummer 1.89.4 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder Quotes (Matching) ergeben, die von ihnen sowie von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern (Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der Eurex Repo GmbH eingegeben worden sind.
- (2) Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Kapitel I Nummer 1.89.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von Nicht-Clearing-Mitgliedern (Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der Eurex Repo GmbH eingegeben worden sind.

1.1.5 Einwendungen

Einwendungen gegen die an der Eurex Repo GmbH getätigten Geschäfte, die zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt worden sind, sind nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Eurex Repo GmbH gegenüber dieser zu erheben; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Einwendungen im Sinne von Kapitel I Nummer 1.2.4 nicht spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des nächsten Geschäftstages, sondern bis spätestens vor Beginn des Handels des nächsten Geschäftstages an der Eurex Repo GmbH gegenüber der Eurex Clearing AG zu erheben sind.

1.1.6 Clearing-Fonds

- (1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden.
- (2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel III Nummer 1.1.2 Absatz 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1.1 Absatz 1 entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) Nummer 1.6.1.1 Absatz 1 und / oder Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) Nummer 1.1.5 erbracht hat.

1.1.7 Geschäftstage

Als Geschäftstage im Sinne von Kapitel III gelten die von der Geschäftsführung der Eurex Repo GmbH festgelegten Geschäftstage.

2 **Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH**

2.1 Einbezogene Repo-Geschäfte

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (~~GC Repo und Special Repo~~) durch, sofern die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Wertpapiergeschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexchange.com), bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit Euro GC Pooling® Repo erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere im Xemac®-System der Clearstream Banking AG.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:
 - a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.
 - b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.
 - c) Stückmäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-

Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Weitere Verpflichtungen:

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Im Fall von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Euro GC Pooling® Repo-Geschäft übereigneten Wertpapieren. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

- (4) Kapitel I Nummer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von Repo-Geschäften gelieferten Wertpapieren entsprechend.

2.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.
- (3) Für noch nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften, findet eine Bewertung der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den SB Xemac® in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere entsprechend den Absätzen 1 und 2 statt.

2.4 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Repo-Geschäften ergeben sich aus Kapitel I Nummern 1.3.1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Nummern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.

- (3) Die dem Repo-Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit dem aktuellen Marktzinssatz zurückdiskontiert ermittelt (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss aufgrund des marktüblichen Preises einschließlich Stückzinsen bewertet.
- (4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (5) Im Zusammenhang mit Euro GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung für Cash-Positionen gelten die Regelungen der Absätze 1 – 4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 – 4, soweit in diesem Absatz kein abweichendes Verfahren geregelt ist.

2.5 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einem Repo-Geschäft kann nur durch die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere erfüllt werden.
- (2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.
- (3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg eines Euro GC Pooling® Repo-Geschäftes ursprünglich übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit des Geschäftes ausgetauscht wurden, gelten diese Wertpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als dem Repo-Geschäft zugrunde liegend.
- ~~(3)~~(4) Die Absätze 1 ~~und bis 23~~ gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.6 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG ~~dem zu Gunsten des~~ Clearing-Mitglied, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallende Zinsbetrags gutgeschrieben veranlasst. Zudem ~~belastet~~ veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main.

2.7 Säumnis bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Für das Verfahren bei Säumnis von Lieferungen gilt Folgendes:
 - (a) Säumnis am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des

vereinbarten Repo-Zinseszinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Säumnis, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften findet das vorbeschriebene Verfahren Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die Clearstream Banking AG informiert.

(b) Säumnis am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
 - (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
 - (4) Bei nicht fristgerechter Leistung der an einem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.
 - (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (...)